

# Antrag auf Änderung der Satzung

19. Mai 2017

Liebes Präsidium,  
liebe Mitglieder des Studierendenparlaments,

wir legen dem 65. Studierendenparlament folgenden Text zur Beschlussfassung vor:

## **Antrag:**

Füge ein als § 15 Abs. 6 und nummeriere die nachfolgenden Absätze entsprechend neu:

(6) Abweichend von Abs. 5 endet die Amtszeit der Mitglieder einer Findungskommission gemäß § 40 Abs. 1, § 41b Abs. 3 oder § 41e Abs. 2 erst mit der Bestellung der durch die Findungskommission vorgeschlagenen Personen. Die Regelungen zum vorzeitigen Ende einer Amtszeit bleiben unberührt.

## **Begründung:**

Die Amtszeit der Mitglieder von Findungskommissionen endet regulär durch das Ende der Legislaturperiode des Parlaments, obwohl das häufig nicht gewünscht ist. Aktuell führt das z.B. dazu, dass eine Findungskommission für die Beauftragten für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung aufgrund bestimmter, in der Satzung vorgegebener Fristen, auf dieser Sitzung gewählt werden muss, obwohl sie sich sechs Wochen später wieder auflösen wird. Mit dem vorgeschlagenen Mechanismus wird das Problem elegant und nachhaltig gelöst.

---

Johannes Schäfer